

**Haushaltssatzung  
der Stadt Lauenburg/Elbe  
für die Haushaltsjahre 2020 / 2021**



Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19. Mai 2020 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 29. Juni 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 22.872.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 24.523.400 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | EUR            |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 1.651.000 EUR  |
|  |                |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 21.915.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 22.418.400 EUR |
|  |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 7.226.900 EUR  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.327.500 EUR  |
| festgesetzt.   |                |

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 3. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 23.056.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 24.744.800 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | EUR            |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 1.687.900 EUR  |
|  |                |
| 4. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 22.082.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 22.688.300 EUR |
|  |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 7.099.900 EUR  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.373.400 EUR  |
| festgesetzt.   |                |

## § 2

Für das Haushaltsjahr **2020** werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 5.100.400 EUR  |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR          |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 12.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 85,60 Stellen. |

Für das Haushaltsjahr **2021** werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 6.559.000 EUR  |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR          |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 12.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 85,60 Stellen. |

## § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 12.500 €. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung halbjährlich über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berichten.

## § 4

- (1) Für die im Ergebnishaushalt nach § 20 Absatz 1 GemHVO–Doppik- gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:  
Die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes oder mehrere Teilpläne können zu einem Budget verbunden werden.  
Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen, 581 (innere Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Für die im Finanzplan nach § 20 Absatz 2 GemHVO–Doppik- gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes oder mehrerer Teilpläne können zu einem Budget verbunden werden und sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde am 29. Juni 2020 erteilt.

Lauenburg/Elbe, den 30. Juni 2020

STADT LAUENBURG/ELBE  
DER BÜRGERMEISTER

gez.

T h i e d e  
Bürgermeister